

lassen und lediglich noch die Festsetzung besonderer Preise in ausländischer Währung zu gestatten. Dieser Plan lag nahe, einmal weil nicht nur der gesamte wissenschaftliche Verlag, sondern auch die bedeutendsten Verleger schöner Literatur zu dieser Berechnungsart bereits übergegangen waren, zum anderen aber, weil damit demjenigen System zum Siege verholfen wurde, das von Anfang an als das beste und eigentlich einzig richtige in Betracht gezogen worden war. Schon die erste Fassung der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen vom 14. Januar 1920 ließ die Festsetzung besonderer Auslands- und Nettopreise zu. Man war von vornherein der Überzeugung, daß diese Berechnungsart, wenn sie sich in angemessenen Grenzen hielt, für den inländischen Buchhändler sowohl als auch für den Auslandsortimenter und die Auslandskundschaft überaus vorteilhaft sei. Man erhielt dadurch feste Preise und befreite den ausländischen Bezieher vom Kursrisiko. Die Folgezeit zeigte allerdings, daß der Ausländer dieses Risiko gern auf sich nahm und Marktpreise bezahlte, solange infolge Sinkens der Mark ein Risiko für ihn nicht bestand. Diese Haltung änderte sich aber, als zu Anfang dieses Jahres die umgekehrte Entwicklung einsetzte, die zu der jetzt noch andauernden Stabilisierung der Mark führte. Der ausländische Bezieher zahlt jetzt gern in heimischer Währung, während er seine Markbestände in Reserve hält. Aus diesen Erwägungen heraus erscheint der Augenblick des Übergangs zur reinen Auslandsfakturierung auch aus psychologischen Gründen außerordentlich günstig.

Voraussetzung für das Einverständnis des Auslandes für die Neuregelung ist die Angemessenheit der Preise. Die Außenhandelsnebenstelle hat in Anwendung des ihr schon früher eingeräumten Prüfungsrechtes hier und da auftretende Auswüchse beseitigt. Die Vorstände des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und des Deutschen Verlegervereins haben noch in ihrer gemeinschaftlichen Bekanntmachung vom 24. Januar 1923 (Vbl. Nr. 24) betont, daß nur solche Preise als zulässig angesehen werden können, die den Vorkriegspreisen im Ausland für Werte gleicher Ausstattung und Güte entsprechen. Besonders hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die im Vbl. Nr. 87 veröffentlichten Ausführungen des Reichswirtschaftsministeriums, in denen vor Preisüberspannungen gewarnt wird. Der Verleger sollte vermeiden, über den Rahmen der amtlich anerkannten Grenzen hinaus unangemessen hohe Einnahmen aus dem Auslandsgeschäft anzustreben. Er schädigt damit nicht nur seine eigenen Geschäftsbeziehungen, sondern er gefährdet auch die reibungslose Durchführung der Kontrolle insofern, als zu große Preisunterschiede zwischen Inland- und Auslandspreis erfahrungsgemäß zur Umgehung der Kontrolle anregen. Wenn sich das Reichswirtschaftsministerium besonders gegen das Verfahren wendet, den Export von Verlagserzeugnissen nur gegen Ausstellung besonderer, vom Verlag persönlich eingeforderter Reverse zu gestatten, so richten sich diese Ausführungen gegen den Versuch, dadurch besonders hohe Einnahmen zu erzielen, weniger wohl gegen das etwa damit bezweckte Bestreben, die Kontrollmaßnahmen der Außenhandelsnebenstelle zu unterstützen und eine Ausfuhr unter Umgehung der Ausfuhrvorschriften zu unterbinden.

Die Unterstützung der Überwachungsmaßnahmen der Kontrollorgane wird stets auf dankbare Anerkennung rechnen können. Mit allgemein gehaltenen Beschwerden, wie sie vielfach eingehen, ist hier freilich nicht viel gedient. Beweismaterial ist erwünscht, das im Einzelfall ein scharfes Zugreifen ermöglicht. Die Außenhandelsnebenstelle wird es in Fällen einwandfrei nachgewiesener Verfehlungen auch nicht bei Auferlegung von Bußen bewenden lassen, sondern Fälle schwerer Zuwiderhandlungen der Staatsanwaltschaft übergeben. Der Verlag, in dessen Interesse die Durchführung einer strengen Kontrolle hauptsächlich liegt, sei aber eingedenk, daß er auf die Mithilfe von Exportfirmen wie des Auslandsfortiments nur dann rechnen kann, wenn er in der Preisbildung auf Angemessenheit achtet und den Interessen der beiden Berufsgruppen in den Grenzen des Möglichen Rechnung trägt. Das wird sich, soweit das Auslandsfortiment in Betracht kommt, vor allen Dingen in der Höhe der Rabatte und bei der Berechnung von Verpackung und Porto zu zeigen haben. Die Rabatte sollten sich grundsätzlich im Rahmen der in der Vorkriegs-

zeit üblichen Höhe halten; bei Porto und Verpackung aber dürfen nicht Phantasieberechnungen aufgestellt, sondern lediglich die tatsächlich erwachsenen Auslagen gefordert werden.

Ansprüche auf Ersatz gegen den Verleger auf Grund der in der Buchhändlerischen Verkehrsordnung bei Änderung des Ladenpreises enthaltenen Vorschriften können nicht anerkannt werden. Abgesehen davon, daß sich die Vorschrift in § 4 der Verkehrsordnung auf völlig anders geartete Fälle bezieht, nämlich auf die Abänderung des vom Verleger festgesetzten Inlands Ladenpreises, handelt es sich jetzt um etwas hier von grundsätzlich Verschiedenes. § 4 betrifft den Fall, daß der Verleger den von ihm selbst ursprünglich für richtig und angemessen angesehenen Ladenpreis abändert oder aufhebt, wobei an Änderungen infolge Schwankungen der Währung nicht gedacht wurde. Bei den für das Auslandsgeschäft jetzt eintretenden Preiswandelungen ist der Verleger einem Zwang unterworfen. Geht er nicht freiwillig zu der neuen Preisbildung über, so wird sie von der Außenhandelsnebenstelle selbst vorgenommen. (Darauf wird auch in der Bekanntmachung des Reichsbevollmächtigten vom 26. März 1923, Vbl. Nr. 72 vom 26. März 1923, ausdrücklich hingewiesen. Diese Bekanntmachung sei mit Rücksicht auf die ihr zukommende Bedeutung, insbesondere wegen der in ihr enthaltenen Übergangsbestimmungen, besonderer Beachtung empfohlen.)

Die Wünsche der inländischen Wiederverkäufer sind auf eine gerechte und billige Lösung der sich bei der Berechnung mit dem Verlag ergebenden Schwierigkeiten gerichtet. Die neue Fassung sucht ihnen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Grundsätzlich ist zunächst das Recht des Exportierenden anerkannt, anstatt in effektiver Währung auch zum Kurs des Lieferungstages in Mark zu liefern. Dem Verleger steht zwar auf Grund der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes und der Devisenordnung die Möglichkeit offen, bei unmittelbaren Bestellungen für das Ausland in Devisen zu berechnen und sogar im Wege besonderer Vereinbarung Zahlung in Devisen zu verlangen; er sollte aber nicht vergessen, daß eine Begleichung durch den Exporteur in Mark nach dem Kurs des Zahlungstages ihn in keiner Weise schädigt, da er in der Lage ist, alsbald sich für den gezahlten Betrag ohne Verlust Devisen zu beschaffen. Für den Exporteur bedeutet dagegen die Forderung effektiver Zahlung in vielen Fällen eine schwere Belastung; er muß sich die Devisen unter erheblichen Bankspesen anschaffen, wenn er mit seinem Auslandkunden in Mark abzurechnen pflegt. Manchem kleinen Betrieb wird diese Anschaffung überhaupt nicht möglich sein, weil er die dafür vorgeschriebene Erlaubnis des Finanzamtes nicht besitzt.

Völlig ungeredtfertigt muß die Forderung der Abrechnung in Devisen in den Fällen erscheinen, wo der Wiederverkäufer Lagerwaren unter Berechnung von Mark ins Ausland geliefert hat. Hier erscheint der Anspruch des Verlegers auf seinen Valutaanteil nur nach Maßgabe des Betrages begründet, den der Wiederverkäufer tatsächlich dem Auslandkunden in Rechnung gestellt hat. Die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen sieht deshalb vor, daß der Exporteur dann nur über diesen Markbetrag abzurechnen hat; der Verleger muß dieser Sachlage dadurch Rechnung tragen, daß er auf Grund der Meldung, aus der der berechnete Betrag zu ersehen ist, die Rückfaktur in Mark ausstellt. In gleicher Weise ist der Zwischenbuchhändler berechtigt, wenn er Lagerverkäufe in Mark getätigt hat, die Rückvergütung unter Zugrundelegung des tatsächlich berechneten Markbetrages zu vollziehen.

Selbstverständlich muß der Wiederverkäufer bei seinen Lieferungen ins Ausland stets diejenigen Preise zugrunde legen, die am Tage der Versendung gelten. Irrtümer hierüber werden sich nicht immer vermeiden lassen, wenn auch die Außenhandelsnebenstelle bemüht sein wird, ihre Kataloge auf dem Laufenden zu erhalten. Treten aber ohne tatsächliches Verschulden des exportierenden Sortimenters Fehlberechnungen ein, so muß der Exportierende auf Verständnis und Entgegenkommen des Verlags zählen können; das wird vor allen Dingen solange zu gelten haben, bis die Außenhandelsnebenstelle ihre Verzeichnisse über die neuen Auslandspreise angefertigt und herausgegeben hat.

Zur Entlastung des Sortimenters dient die Vorschrift, wonach bei Remission von Büchern aus dem Ausland der Verleger